



DAS MEHRWERTSTEUERPAKET

NEUE REGELUNGEN
FÜR DIE EU-MITGLIEDSTAATEN

MAI 2009



BDO Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG	3
ZEITRAHMEN	3
ECKPUNKTE DER NEUEN REGELUNGEN	3
1) ORT DER DIENSTLEISTUNG	3
2) REVERSE-CHARGE-VERFAHREN	7
3) RECHNUNGSANFORDERUNGEN	8
4) MELDEVERPFLICHTUNGEN	8
DAS NEUE VORSTEUER-VERGÜTUNGSVERFAHREN	9
WAS SOLLTEN SIE TUN?	9
ZUSAMMENFASSUNG	9
WICHTIGE TERMINE	10
ANSPRECHPARTNER	10

EINFÜHRUNG

Der Rat der Europäischen Union hat am 12. Februar 2008 zwei EG-Richtlinien (2008/9/EG und 2008/9/EG) sowie eine EG-Verordnung (143/2008) verabschiedet, das sog. Mehrwertsteuerpaket (MwSt-Paket). Durch dieses MwSt-Paket findet eine grundlegende Änderung der Ortsvorschriften bei Dienstleistungen statt. Daneben wird das bisherige

Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in der EU ansässige Unternehmer (8. EG-Richtlinie) durch ein neues Prozedere ersetzt. Eine weitere EG-Richtlinie (2008/117/EG) hat der Rat der Europäischen Union am 16. Dezember 2008 dazu erlassen, dass Zusammenfassende Meldungen ab 1. Januar 2010 monatlich abzugeben sind.

ZEITRAHMEN

Die EU-Mitgliedstaaten haben die Neuregelungen durch das MwSt-Paket bis zum 1. Januar 2010 in nationales Recht umzusetzen. Deutschland ist dieser Verpflichtung bereits im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009 nachgekommen; die Änderungen des deutschen Umsatzsteuerrechts aufgrund der Umsetzung des MwSt-Pakets werden zum 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Es bleibt somit ausreichend Zeit, sich mit diesen Änderungen vertraut zu machen und ggf. erforderliche Anpassungen in den Buchhaltungssystemen vorzunehmen.

Die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen hat Deutschland bisher nicht in nationales Recht umgesetzt.

ECKPUNKTE DER NEUEN REGELUNGEN

1) ORT DER DIENSTLEISTUNG

Durch die Neuregelung der Ortsvorschriften für Dienstleistungen ist ab 1. Januar 2010 grundsätzlich nach der Person des Dienstleistungsempfängers zu unterscheiden: Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen Nichtunternehmer (man spricht vom business-to-consumer-Bereich, kurz B2C-Bereich), kommt als Grundregel weiterhin das Ursprungslandprinzip zur Anwendung. Das bedeutet, dass der Ort einer Dienstleistung an einen Nichtunternehmer auch ab 1. Januar 2010 grundsätzlich dort liegt, wo der Unternehmer (Leistungserbringer) sein Unternehmen betreibt.

Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen anderen Unternehmer (man spricht vom business-to-business-Bereich, kurz B2B-Bereich), unterliegt diese

Dienstleistung ab 1. Januar 2010 grundsätzlich dort der Umsatzsteuer, wo der Dienstleistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Durch das MwSt-Paket kommt damit im B2B-Bereich als Grundregel das Bestimmungslandprinzip zur Anwendung, das im Binnenmarkt bereits für grenzüberschreitende Lieferungen gilt.

Die neue Grundregel für den B2B-Bereich führt zu einer erheblichen Vereinfachung der bestehenden Ortsvorschriften. Zudem können Dienstleistungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten regelmäßig ohne Ausweis von nationaler Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, da das Reverse-Charge-Verfahren innerhalb der EU künftig insoweit verpflichtend zur Anwendung kommt.

Auch ab 1. Januar 2010 werden bei den Ortsvorschriften für Dienstleistungen zahlreiche Sonderregelungen gelten.

Diese Spezialregelungen werden entweder ausschließlich im B2B-Bereich Anwendung finden oder nicht auf die Person des Dienstleistungsempfängers abstellen.

Im Folgenden werden zunächst die neue Grundregel für Dienstleistungen an Unternehmer und anschließend die gemeinsamen Ortsvorschriften für Dienstleistungen an Unternehmer und Nichtunternehmer dargestellt. Den Abschluss bilden die speziellen Ortsvorschriften für Dienstleistungen an Nichtunternehmer.

NEUREGELUNG DER ORTSVORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN AN UNTERNEHMER (§ 3A ABSATZ 2 USTG)

Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen, richtet sich der Ort der Dienstleistung ab 1. Januar 2010 danach, wo der Dienstleistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Verwendet der Dienstleistungsempfänger gegenüber dem Unternehmer eine ihm erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID), kann der Unternehmer davon ausgehen, dass er seine Dienstleistung für das Unternehmen des anderen Unternehmers ausführt.

Diese Ortsregelung gilt mit Ausnahme der unten dargestellten Sonderregelungen und führt dazu, dass die Mehrheit der Dienstleistungen künftig beim Dienstleistungsempfänger der Umsatzbesteuerung unterliegt. Mit dieser Neuregelung wird im B2B-Bereich der Grundsatz des bisherigen Sitzortprinzips zugunsten des Empfängerortprinzips aufgegeben.

Daneben ist ab dem 1. Januar 2010 zu unterscheiden, ob die Dienstleistung von einem anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder von einer Betriebsstätte des anderen Unternehmers bezogen wird. Wird die Dienstleistung an eine Betriebsstätte des anderen Unternehmers erbracht, ist nicht der Sitz des Dienstleistungsempfängers, sondern seine Betriebsstätte maßgebend.

Als Dienstleistungsempfänger werden nicht unternehmerisch tätige juristische Personen (des öffentlichen und privaten Rechts) künftig den anderen Unternehmern gleichgestellt, wenn ihnen eine UID erteilt worden ist.

Beispiel:

Der deutsche Unternehmer A erbringt Managementleistungen an den französischen Unternehmer B.

Bis 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Managementleistungen dort, wo der Unternehmer (Leistungserbringer) sein Unternehmen betreibt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von A an B daher

in Deutschland der Umsatzsteuer und sind unter gesondertem Ausweis von deutscher Umsatzsteuer abzurechnen.

Ab 1. Januar 2010 liegt der Ort der Managementleistungen dort, wo der Dienstleistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von A an B deshalb in Frankreich der Umsatzsteuer. A hat B eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer auszustellen und darin auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens hinzuweisen.

GEMEINSAME ORTSVORSCHRIFTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN AN UNTERNEHMER UND NICHTUNTERNEHMER

DIENSTLEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK (§ 3A ABSATZ 3 NR. 1 USTG)

Die bisherige Ortsbestimmung, nach der Dienstleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück dort ausgeführt werden, wo das Grundstück belegen ist, bleibt bestehen.

Die Klarstellung in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL), wonach die Beherbergung im Hotelgewerbe und ähnlichen Branchen eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück darstellt, wurde nicht in das deutsche UStG aufgenommen, da diese Umsätze in der deutschen Rechtspraxis bereits entsprechend behandelt werden.

Beispiel:

Der Unternehmer C vermietet ein Gebäude in Köln an D.

Bis zum 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Vermietungsleistungen dort, wo das Grundstück liegt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von C an D daher in Deutschland der Umsatzsteuer.

Ab 1. Januar 2010 ergibt sich hierzu keine Änderung.

KURZFRISTIGE VERMIETUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN (§ 3A ABSATZ 3 NR. 2 USTG)

Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird ab 1. Januar 2010 grundsätzlich an dem Ort ausgeführt, an welchem dem Empfänger das Beförderungsmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig ist gesetzlich ein Zeitraum von nicht mehr als 90 Tagen bei Wasserfahrzeugen und von nicht mehr als 30 Tagen bei an-

deren Beförderungsmitteln definiert. Diese Regelung findet im derzeit geltenden UStG keine Entsprechung.

Beispiel:

Der britische Unternehmer E vermietet ein Fahrzeug über Ostern 2010 an F. F holt das Fahrzeug in Berlin ab, um es über Ostern 2010 zu nutzen.

Ab 1. Januar 2010 wird die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels grundsätzlich dort erbracht, wo dem Empfänger das Beförderungsmittel tatsächlich übergeben wird. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von E an F deshalb in Deutschland der Umsatzsteuer.

**VERANSTALTUNGSLEISTUNGEN
(§ 3A ABSATZ 3 NR. 3 BUCHSTABE A USTG)**

Erbringt ein Unternehmer kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, werden diese Dienstleistungen dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Zu den ähnlichen Leistungen gehören die Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind.

Zu beachten ist, dass diese Regelung für Veranstaltungsleistungen an Unternehmer in dieser Form nur bis 31. Dezember 2010 gilt. Ab 1. Januar 2011 fallen bestimmte Veranstaltungsleistungen an Unternehmer, z. B. die Leistungen der sog. Durchführungsgesellschaften, unter die Grundregel des § 3a Absatz 2 UStG.

Beispiel:

Der schottische Unternehmer G erbringt auf der Weihnachtsmesse in Köln künstlerische Leistungen an den schweizerischen Unternehmer H.

Der Ort der künstlerischen Leistungen befindet sich dort, wo G tatsächlich tätig wird. Die Dienstleistungen von G an H unterliegen deshalb in Deutschland der Umsatzsteuer.

**RESTAURANT- UND VERPFLEGUNGSDIENSTLEISTUNGEN
(§ 3A ABSATZ 3 NR. 3 BUCHSTABE B
UND § 3E USTG)**

Der Ort von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen liegt ab 1. Januar 2010 dort, wo diese tatsächlich erbracht werden. Vorrang hat allerdings die Spezialnorm des

§ 3e UStG: Werden an Bord eines Schiffes, eines Flugzeuges oder einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebietes Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbracht, gilt als Ort der Dienstleistung der Abgangsort des jeweiligen Beförderungsmittels im Gemeinschaftsgebiet.

Beispiel:

Der französische Unternehmer K richtet jeden Sommer im Kehler Stadtpark einen Brunch aus.

Bis 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von K daher in Frankreich der Umsatzsteuer.

Ab 1. Januar 2010 liegt der Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dort, wo diese Leistungen tatsächlich erbracht werden. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von K deshalb in Deutschland der Umsatzsteuer.

Alternative:

K bietet den Brunch im Sommer 2010 auf einer Schiffstour von Straßburg nach Kehl an.

Der Ort der Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen liegt am Abgangsort des Schiffes. In diesem Fall unterliegen die Dienstleistungen von K daher in Frankreich der Umsatzsteuer.

**PERSONENBEFÖRDERUNG
(§ 3B ABSATZ I USTG)**

Der Ort einer Personenbeförderung liegt ab 1. Januar 2010 weiterhin dort, wo die Beförderung bewirkt wird und richtet sich damit nach der zurückgelegten Beförderungstrecke. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Dienstleistung an einen Unternehmer oder einen Nichtunternehmer erbracht wird.

Beispiel:

Der Unternehmer L bietet Busfahrten von Berlin nach Prag an.

Bis zum 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Beförderungsleistungen grundsätzlich dort, wo diese Leistungen tatsächlich bewirkt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von L daher in Deutschland der Umsatzsteuer, soweit sie auf den deutschen Streckenanteil entfallen.

Ab 1. Januar 2010 ergibt sich hierzu keine Änderung.

BESONDERE ORTSVORSCHRIFTEN FÜR NICHTUNTERNEHMER

ALLGEMEINER GRUNDSATZ (§ 3A ABSATZ 1 USTG)

Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen Nichtunternehmer, wird die Dienstleistung ab 1. Januar 2010 grundsätzlich weiterhin dort ausgeführt, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Erbringt der Unternehmer seine Dienstleistung von einer Betriebsstätte aus, so gilt diese Betriebsstätte als Ort der Dienstleistung.

Beispiel:

Der deutsche Unternehmer M erbringt Beratungsleistungen an den österreichischen Nichtunternehmer N.

Bis zum 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Beratungsleistungen grundsätzlich dort, wo der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von M daher in Deutschland der Umsatzsteuer.

Ab 1. Januar 2010 ergibt sich hierzu keine Änderung.

ARBEITEN AN BEWEGLICHEN KÖRPERLICHEN GEGENSTÄNDEN (§ 3A ABSATZ 3 NR. 3 BUCHSTABE C USTG)

Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Nichtunternehmer gelten dort als ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Zu beachten ist, dass nicht unternehmerisch tätige Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) als Dienstleistungsempfänger wie andere Unternehmer behandelt werden, wenn ihnen eine UID erteilt worden ist.

Beispiel

Der deutsche Unternehmer O erbringt im April 2010 in Aachen eine Reparaturleistung an den österreichischen Nichtunternehmer P.

Der Ort der Reparaturleistung befindet sich dort, wo der Unternehmer diese Dienstleistung tatsächlich ausführt. Die Dienstleistung von O unterliegt daher in Deutschland der Umsatzsteuer.

VERMITTLUNGSLEISTUNGEN (§ 3A ABSATZ 3 NR. 4 USTG)

Die bisherige Regelung, dass eine Vermittlungsleistung an dem Ort erbracht wird, wo der vermittelte Umsatz als

ausgeführt gilt, findet nur noch im B2C-Bereich Anwendung. Auch hier ist zu beachten, dass nicht unternehmerisch tätige Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) als Dienstleistungsempfänger wie andere Unternehmer behandelt werden, wenn ihnen eine UID erteilt worden ist.

Beispiel

Der Unternehmer R vermittelt die Vermietung von Ferienwohnungen auf Kreta an deutsche Nichtunternehmer.

Bis 31. Dezember 2009 befindet sich der Ort der Vermittlungsleistungen dort, wo der vermittelte Umsatz erbracht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt unterliegen die Dienstleistungen von R daher in Griechenland der Umsatzsteuer.

Ab 1. Januar 2010 ergibt sich hierzu keine Änderung.

KATALOGDIENSTLEISTUNGEN (§ 3A ABSATZ 4 USTG I.V.M. § 3A ABSATZ 5 UND 6 USTG)

Ist der Empfänger einer Katalogdienstleistung ein Nichtunternehmer und hat er seinen Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet, wird die Katalogdienstleistung an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt. Aus dem bisherigen Katalog wurden im Zuge des MwSt-Pakets die Vermittlung von Katalogdienstleistungen gestrichen, da die Katalogdienstleistungen künftig nur noch von untergeordneter Bedeutung sind, und für die Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer eine Vereinheitlichung vorgenommen wurde.

Beibehalten wurde die Ortsregelung, wonach auf elektronischem Wege erbrachte Dienstleistungen an einen Nichtunternehmer mit Wohnsitz oder Sitz im Gemeinschaftsgebiet dort ausgeführt werden, wo dieser seinen Wohnsitz oder Sitz hat, wenn diese Leistungen von einem Unternehmer erbracht werden, der im Drittlandsgebiet ansässig ist oder dort eine Betriebsstätte hat, von der aus diese Leistungen ausgeführt werden.

LANGFRISTIGE VERMIETUNG VON BEFÖRDERUNGSMITTELN (§ 3A ABSATZ 6 NR. 1 USTG)

Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Drittland aus betreibt, die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an einen Nichtunternehmer und wird das Beförderungsmittel in Deutschland genutzt, findet abweichend von der Grundregel des § 3a Absatz 1 UStG eine Verlagerung des Leistungsortes nach Deutschland statt. Gleiches gilt, wenn die langfristige Vermietung des Beför-

derungsmittels von einer im Drittland gelegenen Betriebsstätte des Unternehmers aus erbracht wird.

Beispiel

Der schweizerische Unternehmer S vermietet ein Fahrzeug für April bis Oktober 2010 an den deutschen Nichtunternehmer T. T verwendet das Fahrzeug ausschließlich für Fahrten zur Arbeitsstätte nach Freiburg.

Grundsätzlich kommt hier die Regelung des § 3a Absatz 1 UStG zur Anwendung, da ein Unternehmer ein Fahrzeug langfristig an einen Nichtunternehmer vermietet. T nutzt das Fahrzeug jedoch ausschließlich in Deutschland, weshalb es zu einer Verlagerung des Leistungsortes aus der Schweiz nach Deutschland kommt.

GÜTERBEFÖRDERUNG (§ 3B ABSATZ 1 SATZ 3 UND ABSATZ 2 UND 3 USTG)

Für eine Güterbeförderung im B2C-Bereich gilt grundsätzlich – wie auch oben bei der Personenbeförderung dargestellt – das sog. Streckenprinzip. Das bedeutet, dass eine Güterbeförderung dort ausgeführt wird, wo die Beförderung – nach Maßgabe der zurückgelegten Beförderungstrecke – bewirkt wird.

Abweichend hiervon gilt eine innergemeinschaftliche Güterbeförderung (Beginn und Ende der Güterbeförderung befinden sich in zwei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten) an einen Nichtunternehmer dort als ausgeführt, wo die Beförderung des Gegenstandes beginnt.

Im Zusammenhang mit der Beförderung stehende Dienstleistungen an einen Nichtunternehmer – hierzu gehören das Beladen, Entladen oder Umschlagen – werden dort ausgeführt, wo sie der Unternehmer tatsächlich erbringt.

Zu beachten ist jeweils, dass nicht unternehmerisch tätige Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) als Dienstleistungsempfänger wie andere Unternehmer behandelt werden, wenn ihnen eine UID erteilt worden ist.

BEISPIEL ZUR INNERGEMEINSCHAFTLICHEN GÜTERBEFÖRDERUNG

Der Unternehmer U führt für den Nichtunternehmer V eine Güterbeförderung von Stuttgart nach Porto durch.

Die Beförderung stellt eine innergemeinschaftliche Güterbeförderung an einen Nichtunternehmer von Deutschland nach Portugal dar. Der Ort einer innergemeinschaftlichen Güterbeförderung an einen Nichtunternehmer befindet

sich grundsätzlich dort, wo die innergemeinschaftliche Güterbeförderung beginnt. Die Dienstleistung von U unterliegt daher in Deutschland der Umsatzsteuer.

2) REVERSE-CHARGE-VERFAHREN

Im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Ortsvorschriften für Dienstleistungen erfährt auch das Reverse-Charge-Verfahren zum 1. Januar 2010 bedeutende Änderungen. Derzeit gilt dieses Verfahren unter anderem für im Ausland ansässige Unternehmer, wenn sie in Deutschland eine Werklieferung oder Dienstleistung an einen anderen Unternehmer erbringen. Wer also weder im Inland noch in speziell durch das UStG bestimmten Gebieten seinen Wohnsitz, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Zweigniederlassung hat, ist nach aktueller Rechtslage für Zwecke des Reverse-Charge-Verfahrens als ein im Ausland ansässiger Unternehmer anzusehen. Durch die Umsetzung des MwSt-Pakets im Jahressteuergesetz 2009 wird künftig für die Entscheidung, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, nicht länger auf das Innehaben einer Zweigniederlassung in Deutschland abgestellt. Vielmehr ist es ab 1. Januar 2010 ausreichend eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte, beziehungsweise in den Worten der MwStSystRL eine feste Niederlassung, in Deutschland zu unterhalten, um mit dieser Betriebsstätte als in Deutschland ansässiger Unternehmer zu gelten. Deutschland gibt damit sein bisher vom Gemeinschaftsrecht abweichendes Verständnis der umsatzsteuerlichen Ansässigkeit auf.

Während bislang eine Zweigniederlassung eine gewisse Attraktionskraft in Bezug auf sämtliche Aktivitäten eines ausländischen Unternehmers in Deutschland entfaltet, wird dies ab dem 1. Januar 2010 nicht länger der Fall sein. Künftig ist daher zu unterscheiden, ob an der Erbringung der Dienstleistung in Deutschland der ausländische Unternehmer oder die umsatzsteuerliche Betriebsstätte des ausländischen Unternehmers beteiligt ist.

Beispiel:

Der schwedische Unternehmer W unterhält in Deutschland eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte (keine Zweigniederlassung). Er erbringt von dieser Betriebsstätte aus technische Beratungsleistungen (sog. Katalogdienstleistung) an den deutschen Unternehmer X.

Der Ort der technischen Beratungsleistungen befindet sich nach derzeitiger sowie nach künftiger Rechtslage dort, wo der Dienstleistungsempfänger sein Unternehmen betreibt. Die Dienstleistungen von W an X unterliegen daher in Deutschland der Umsatzsteuer.

W begründet bis 31. Dezember 2009 durch das Innehaben einer umsatzsteuerlichen Betriebsstätte keine Ansässig-

keit in Deutschland und gilt deshalb als im Ausland ansässiger Unternehmer. Für die Dienstleistungen von W an X kommt daher bis 31. Dezember 2009 das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung, worauf W in der Rechnung an X entsprechend hinzuweisen hat.

Ab 1. Januar 2010 ist hingegen die umsatzsteuerliche Betriebsstätte von W in Deutschland maßgebend. W gilt mit dieser Betriebsstätte ab 1. Januar 2010 als in Deutschland ansässiger Unternehmer. Ab 1. Januar 2010 hat W deshalb in der Rechnung an X deutsche Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.

3) RECHNUNGSANFORDERUNGEN

Im Zuge der Umsetzung des MwSt-Pakets werden auch die Anforderungen gem. § 14a Abs. 1 UStG an eine ordnungsgemäße Rechnung auf innergemeinschaftliche Dienstleistungen erweitert. So ist der Unternehmer bei der Ausführung von innergemeinschaftlichen Dienstleistungen künftig zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet, welche neben seiner eigenen UID auch die UID des Dienstleistungsempfängers enthält. Diese Vorschrift betrifft grundsätzlich ausländische Unternehmer, die steuerpflichtige Dienstleistungen nach § 3a Abs. 2 UStG an inländische andere Unternehmer oder inländische nicht unternehmerisch tätige juristische Personen (des öffentlichen oder privaten Rechts) mit UID erbringen.

4) MELDEVERPFLICHTUNGEN

Neben den Neuerungen bei der Rechnungserteilung haben sich Unternehmer auch im Zusammenhang mit den

Meldeverpflichtungen auf neue gesetzliche Bestimmungen vorzubereiten.

Erbringt ein Unternehmer innergemeinschaftliche Dienstleistungen an einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer, sind diese Dienstleistungen ab 1. Januar 2010 in der Zusammenfassenden Meldung anzugeben. Es ist hierbei darauf zu achten, dass sich die Meldepflicht der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen auf sämtliche Dienstleistungen erstreckt, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen.

Daneben sind Unternehmer ab dem 1. Januar 2010 verpflichtet, die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen gesondert in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben. Die Umsätze aus innergemeinschaftlichen Dienstleistungen sind grundsätzlich für den Voranmeldungszeitraum zur Umsatzsteuer zu erklären, in dem die Rechnung ausgestellt wurde; spätestens jedoch für den Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung dieses Umsatzes folgende Monat endet.

Beispiel:

Der deutsche Unternehmer Y erbringt im August 2010 eine innergemeinschaftliche Dienstleistung an den spanischen Unternehmer Z. Y stellt Z hierüber im Oktober 2010 eine Rechnung aus.

Y hat den Umsatz an Z grundsätzlich im Oktober 2010 zur Umsatzsteuer anzumelden. Da dieser Umsatz jedoch bereits im August 2010 bewirkt wurde, hat Y die Anmeldung spätestens für September 2010 vorzunehmen. Y hat diesen Umsatz ferner in seiner Zusammenfassenden Meldung (für September 2010) anzugeben.

DAS NEUE VORSTEUER-VERGÜTUNGSVERFAHREN

Neben den oben dargestellten Änderungen im Rahmen des Regelbesteuerungsverfahrens wird das Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in der EU ansässige Unternehmer grundlegend neu aufgestellt. Wie bei den Ortsvorschriften im B2B-Bereich kommt es dabei auch beim Vorsteuer-Vergütungsverfahren zu wesentlichen Vereinfachungen.

Anträge auf Vorsteuervergütung deutscher Unternehmer sind künftig für sämtliche EU-Mitgliedstaaten in elektronischer Form über ein zentrales deutsches Internetportal des Bundeszentralamtes für Steuern einzureichen.

Darüber hinaus sind künftig lediglich in Ausnahmefällen Originalrechnungen einzureichen. Die Zurverfügungstel-

lung der Unternehmerbescheinigung entfällt komplett, da die Prüfung der Unternehmereigenschaft für deutsche Unternehmer das Bundeszentralamt für Steuern übernimmt.

Daneben wurde auch die Frist zur Einreichung der Vorsteuer-Vergütungsanträge von 6 auf 9 Monate erweitert. Des Weiteren wurden Zeitvorgaben hinsichtlich der Dauer der Bearbeitung und Bescheidung des Antrages sowie bei Rückfragen durch die jeweiligen Behörden festgelegt. Sofern diese Fristen durch die verantwortlichen Behörden nicht eingehalten werden, besteht künftig ein direkter Anspruch auf Verzinsung des Erstattungsanspruches gegenüber der jeweiligen Behörde.

WAS SOLLTEN SIE TUN?

Es besteht folgender Handlungsbedarf:

- 1) Prüfung der Geschäftstätigkeit dahingehend, wie sich die Änderungen auf Ihr Unternehmen auswirken
- 2) Erstellung neuer Prüfungsschemata zur Ortsbestimmung
- 3) Anpassung der EDV-Systeme an die neuen Bestimmungen (Einführung neuer Steuerschlüssel)
- 4) Erweiterung der Rechnungslegung hinsichtlich innergemeinschaftlichen Dienstleistungen
- 5) Anpassung des Meldeverfahrens an die neuen Regelungen (Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Zusammenfassende Meldungen)

ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets im Jahressteuergesetz 2009 kommt es im Bereich der Besteuerung von Dienstleistungen im zwischenunternehmerischen Bereich zu weitreichenden Neuerungen. Mit Verwirklichung des Empfängerortprinzips im B2B-Bereich werden (innergemeinschaftliche) Dienstleistungen grundsätzlich dort besteuert, wo sie wirtschaftlich verbraucht werden.

Im Rahmen der Neuregelungen erfahren die Ortsvorschriften im B2B-Bereich eine Vereinfachung. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen und Sonderfälle, die zu beachten sind. Erbringen Unternehmer zugleich Dienstleistungen im B2C-Bereich ist ab dem 1. Januar 2010 sehr genau zwischen diesen beiden Gruppen zu unterscheiden, da verschiedene Grundprinzipien für die Ortsbestimmung zur Anwendung kommen. Dies hat beispielsweise Auswir-

kungen darauf, ob eine Dienstleistung in Deutschland oder im Ausland der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Daneben erfährt das Reverse-Charge-Verfahren wesentliche Änderungen, welche beispielsweise Einfluss auf die korrekte Rechnungsstellung haben. Ebenso haben Unternehmer im Rahmen ihrer Umsatzsteuererklärungen und Zusammenfassenden Meldungen weitere Erklärungspflichten zu erfüllen.

Diesen zahlreichen Neuerungen und Fallstricken sollten Sie mit umsatzsteuerlicher Expertise und Fachwissen begegnen, um Fehler bei der korrekten umsatzsteuerlichen Handhabung Ihrer Aktivitäten und der Abbildung Ihrer Geschäftsvorfälle in Ihrem EDV-System zu vermeiden.

WICHTIGE TERMINE

BMF-Schreiben zur Einführung der Neuregelung

Hinsichtlich der Umsetzung des Mehrwertsteuerpakets in Deutschland hat das Bundesministerium der Finanzen für Sommer 2009 ein Schreiben zur Einführung und Erläuterung der Neuregelungen angekündigt. Wir werden Sie im Rahmen unserer Mandanteninformation „Steuern und Recht“ informieren, sobald dieses Schreiben veröffentlicht ist.

BDO Mandantenseminare

Um unsere Mandanten mit den Neuerungen vertraut zu machen und Risiken sowie Problemfelder aufzuzeigen, wird BDO Deutsche Warentreuhand AG Mandantenseminare zum Mehrwertsteuerpaket halten. Diese Seminare werden voraussichtlich im Herbst 2009 in allen Niederlassungen stattfinden. Gerne werden wir Sie hierzu persönlich im Herbst einladen.

ANSPRECHPARTNER

Diese Sonderbeilage zum Mehrwertsteuerpaket wurde vom Fachbereich Umsatzsteuer der BDO Deutsche Warentreuhand AG erstellt. Gerne stehen Ihnen Ihre persönlichen Berater in Ihrer BDO-Niederlassung sowie insbesondere die Mitarbeiter des Fachbereichs Umsatzsteuer in Berlin für die Beantwortung Ihrer Fragen zur Verfügung.

Fachbereich Umsatzsteuer
 StB Annette Pogodda
 RA/StB Dr. Ulrich Grünwald
 Katharina-Heinroth-Ufer 1
 10787 Berlin
 Tel.: + 49 (0) 30 885 722 723
 Fax: + 49 (0) 30 885 722 710
 E-Mail: VAT@bdo.de

HAMBURG (ZENTRALE)

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon: 040/3 02 93-0
Telefax: 040/33 76 91
e-mail: hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: 030/88 57 22-0
Telefax: 030/8 83 82 99
e-mail: berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/520 84-0
Telefax: 05 21/520 84-84
e-mail: bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: 02 28/98 49-0
Telefax: 02 28/98 49-450
e-mail: bonn@bdo.de

BREMEN

Mary-Somerville-Straße 14
28359 Bremen
Telefon: 04 21/59 84 7-0
Telefax: 04 21/59 84 7-75
e-mail: bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: 04 71/89 93-0
Telefax: 04 71/89 93-76
e-mail: bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: 02 31/41 90 40
Telefax: 02 31/41 90 418
e-mail: dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: 03 51/86 69 1-0
Telefax: 03 51/86 69 1-55
e-mail: dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Berliner Allee 59
40212 Düsseldorf
Telefon: 02 11/13 71-0
Telefax: 02 11/13 71-120
e-mail: duesseldorf@bdo.de

ELMSHORN

Kaltenweide 11
25335 Elmshorn
Telefon: 04121 / 4864-0
Telefax: 04121 / 4864-50
e-mail: elmshorn@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: 03 61/34 87-0
Telefax: 03 61/34 87-11
e-mail: erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: 02 01/87 21 5-0
Telefax: 02 01/87 21 5-80
e-mail: essen@bdo.de

FLENSBURG

Dr.-Todsens-Straße 7
24937 Flensburg
Telefon: 04 61/90 90 1-0
Telefax: 04 61/90 90 1-1
e-mail: flensburg@bdo.de
(ab 1.6.2009:
Am Sender 3, 24943 Flensburg)

FRANKFURT/MAIN

Grüneburgweg 102
60323 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/95 94 1-0
Telefax: 0 69/55 43 35
e-mail: frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 07 61/28 28 1-0
Telefax: 07 61/28 28 1-55
e-mail: freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: 05 11/33 80 2-0
Telefax: 05 11/33 80 2-40
e-mail: hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: 05 61/70 76 7-0
Telefax: 05 61/70 76 7-11
e-mail: kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: 04 31/51 96 0-0
Telefax: 04 31/51 96 0-40
e-mail: kiel@bdo.de

KOBLENZ

August-Thyssen-Straße 23-25
56070 Koblenz
Telefon: 02 61/88 41 7-0
Telefax: 02 61/88 41 7-30
e-mail: koblenz@bdo.de

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 79-81
50668 Köln
Telefon: 02 21/97 35 7-0
Telefax: 02 21/7 39 03 95
e-mail: koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: 03 41/9 92 66 00
Telefax: 03 41/9 92 66 99
e-mail: leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: 04 51/70 28 1-0
Telefax: 04 51/70 28 1-49
e-mail: luebeck@bdo.de

MAGDEBURG

Otto-von-Guericke-Straße 65
39104 Magdeburg
Telefon: 03 91/53 26 2-0
Telefax: 03 91/53 26 2-50
e-mail: magdeburg@bdo.de

MÜNCHEN

Radlkofersstraße 2
81373 München
Telefon: 0 89/55 16 8-0
Telefax: 0 89/55 16 8-199
e-mail: muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: 03 81/49 30 28-0
Telefax: 03 81/49 30 28-58
e-mail: rostock@bdo.de

STUTTGART/LEONBERG

Heidenheimer Straße 6
71229 Leonberg
Telefon: 0 71 52/97 1-50
Telefax: 0 71 52/97 1-822
e-mail: leonberg@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: 06 11/99 04 2-0
Telefax: 06 11/99 04 2-99
e-mail: wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

BDO Global Coordination B.V.
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: ++32-2/778 01 30
Telefax: ++32-2/778 01 43
e-mail: bdoglobal@bdoglobal.com

BDO International ist ein weltweites Netzwerk von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften („BDO Member Firms“) zur Betreuung internationaler Mandanten. „BDO Member Firms“ sind voneinander unabhängige, rechtlich selbstständige Einheiten in ihrem jeweiligen Land. Interne Vereinbarungen und Vorgaben sowie Publikationen und sonstige Verlautbarungen von BDO International bezwecken weder die Begründung einer übernationalen rechtlichen Einheit noch sind sie geeignet, eine Haftung von „BDO Member Firms“ für das Handeln oder Unterlassen anderer „BDO Member Firms“ zu begründen.

BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Sitz der Gesellschaft: Hamburg · Amtsgericht Hamburg - HR B 1981 · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Friedrich J. Ziegler · Mitglieder des Vorstands: Christian Dyckerhoff (Sprecher), Werner Jacob, Dr. Holger Otte, Dr. Arno Probst, Kai Niclas Rauscher, Uwe Rittmann, Michael Rohardt, Roland Schulz, Klaus Schumacher, Stellvertreter: Frank Biermann, Klaus Eckmann



BDO Deutsche Warentreuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Ferdinandstraße 59
20095 Hamburg
Telefon 040 - 30 29 3-0
Telefax 040 - 33 76 91
hamburg@bdo.de
www.bdo.de